



# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 27.5.2020  
**Nr. 22**

## INHALT

- Geschäftsordnung für den Beirat für Soziales und Seniorenfragen
- Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Kreissparkasse Augsburg; Verlust eines Sparkassenbuches
- Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach (Mittelschule) Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2020
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach (Grundschule) Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2020
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358  
Erscheint in der Regel jede Woche.  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:  
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

# Geschäftsordnung für den Beirat für Soziales und Seniorenfragen

vom 11. Mai 2020

## für die Wahlperiode 2020 bis 2026

(1. Mai 2020 bis 30. April 2026)

### Vorbemerkung

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

### Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben
§ 2	Zusammensetzung, Bestellung, Vertretung
§ 3	Vorsitz
§ 4	Sitzungen
§ 5	Beschlüsse, Niederschrift
§ 6	Geschäftsführung, Geschäftsordnung
§ 7	Entschädigung
§ 8	Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Augsburg erlässt die folgende Geschäftsordnung für den Beirat für Soziales und Seniorenfragen des Landkreises Augsburg:

## **§ 1 Aufgaben**

Der Landkreis Augsburg bildet einen Beirat für Soziales und Seniorenfragen, der die Aufgabe hat, die Arbeit des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Verwaltung mit den Anliegen der älteren Generation, von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit besonderem Hilfebedarf zu vernetzen. Er soll den Dialog der Generationen fördern und eine Plattform bieten zur fachlichen Diskussion und Meinungsbildung im Vorfeld politischer Entscheidungen. Zu diesem Zweck soll er insbesondere Vorschläge

- a) für eine einschlägige Sozial- und Bedarfspla-

nung (z.B. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept),

- b) zum Erlass von Richtlinien des Landkreises Augsburg über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen, Projekte, Leistungen in der sozialen Arbeit für die zugewiesenen Zuständigkeitsbereiche,
- c) für die Gewährung von Investitionszuschüssen an Träger der Sozialen Arbeit erarbeiten.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung, Bestellung, Vertretung**

- (1) Der Beirat für Soziales und Seniorenfragen besteht aus

1. dem Landrat und sieben Mitgliedern, die vom Kreistag aus seiner Mitte zu bestellen sind,
2. dem Vorsitzenden der Sozialkonferenz für den Landkreis Augsburg und weiteren drei Mitgliedern der Sozialkonferenz
3. sowie drei in der sozialen Arbeit oder Wissenschaft erfahrenen Personen, die vom Landkreis berufen werden.

als stimmberechtigte Mitglieder;

4. dem Leiter des Sachgebiets Soziale Leistungen des Landratsamtes Augsburg
5. dem Leiter des Sachgebiets Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen des Landratsamtes Augsburg

6. einem Mitglied einer Kreistagsfraktion, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) stellen kann, durch Bestellung des Kreistages

als beratende Mitglieder.

- (2) Soweit sich die Zugehörigkeit zum Beirat für Soziales und Seniorenfragen nicht schon aus der dienstlichen Stellung des Mitglieds ergibt, erfolgt die Bestellung

1. der Mitglieder des Kreistages durch den Kreistag,
2. der Vertreter der Sozialkonferenz durch diese,
3. der drei in der sozialen Arbeit oder Wissenschaft erfahrenen Personen durch den Kreistag

jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

- (3) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Beirats für Soziales und Seniorenfragen wird für den Fall seiner Verhinderung ein 1. Stellvertreter sowie ein 2. Stellvertreter in benannter Reihenfolge namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

## **§ 3 Vorsitz**

Den Vorsitz im Beirat für Soziales und Seniorenfragen führt der Landrat,

bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

#### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Der Beirat für Soziales und Seniorenfragen soll jährlich mindestens zweimal zu ordentlichen Sitzungen zusammentreten. Er ist außerdem auf schriftliches Verlangen von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher durch den Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Referenten und Sachverständige können vom Vorsitzenden zur Anhörung bei gezogen werden.

#### **§ 5 Beschlüsse, Niederschrift**

- (1) Der Beirat für Soziales und Seniorenfragen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Über jede Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung an die

Mitglieder folgenden Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.

- (3) Die Niederschrift ist neben den Mitgliedern des Beirats für Soziales und Seniorenfragen auch deren Stellvertretern und den Mitgliedern Kreisausschusses zuzuleiten.

#### **§ 6 Geschäftsführung, Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsführung für den Beirat für Soziales und Seniorenfragen in den ~~Sitzungen~~ werden im Geschäftsverteilungsplan für das Landratsamt Augsburg, die Protokollführung verwaltungsmäßig festgelegt.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Kreisausschuss beschlossen.

#### **§ 7 Entschädigung**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats für Soziales und Seniorenfragen ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen werden Entschädigungen gewährt, wie sie in der jeweils geltenden Fassung der Satzung des Landkreises Augsburg zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vorgesehen sind.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Mai 2014 außer Kraft.

Augsburg, 11. Mai 2020 Landratsamt Augsburg

Martin Sailer  
Landrat

Augsburg, 11.5.2020

---

### **Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger**

vom 11. Mai 2020

#### **für die Wahlperiode 2020 bis 2026** (1. Mai 2020 bis 30. April 2026)

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Der Kreistag des Landkreises Augsburg erlässt aufgrund der Art 4 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kreisräte erhalten zur Abgeltung ihres allgemeinen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung von 250,00 € je Monat.

Für Nutzer der Digitalen Gremienarbeit erhöht sich dieser Betrag um 50 € je Monat. Der Nutzer hat in diesem Fall für die Bereitstellung der Hardware (Tablet oder Notebook) zu sorgen.

- (2) Weitere Stellvertreter des Landrats im Sinne von Art. 36 LKrO erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 900,00 € je Monat als 1. weiterer Stellvertreter und 600,00 € je Monat als 2. weiterer Stellvertreter.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Art. 89 Abs. 2 LKrO erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 170,00 €. Dies gilt nicht, wenn der Vorsitzende zugleich gewählter Stellvertreter des Landrats gemäß Art. 32 LKrO ist oder bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 2  
Sitzungsentschädigung

- (1) Die Kreisräte erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses, eines Beirates, eines Arbeitskreises, dem sie angehören, oder einer vom Landrat geladenen Besprechung eine Entschädigung von 80,00 € je Sitzung. Die Sitzungsentschädigung wird auch für die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung aus Anlass von Kreistagssitzungen und für die Teilnahme an bis zu zwölf weiteren Fraktionssitzungen sowie zwei Klausursitzungen je Jahr gewährt.
- (2) Für die Teilnahme von Kreisräten an Sitzungen von Gremien und Zweckverbänden, privatrechtlichen Unternehmen und vergleichbarer Einrichtungen, welchen sie aufgrund Entsendung durch den Landkreis als Mitglied angehören und welche selbst keine Entschädigung (pauschale Aufwandsentschädigung oder Sitzungsentschädigung) gewähren, erhalten Kreisräte eine Entschädigung nach Abs. 1.

§ 3  
Reisekosten

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden die notwendigen Fahrtauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück nach den jeweiligen Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes erstattet.
- (2) Auf Antrag wird für Jahreszeitkarten für das AVV-Tarifgebiet ein Betrag von 20,00 € je Monat erstattet. In begründeten Einzelfällen kann eine Abrechnung nach Abs. 1 erfolgen.
- (3) Für vom Landrat angeordnete oder genehmigte Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen der Kreisorgane und Fraktionen erhalten die Kreisräte Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes, mindestens jedoch 80,00 € für jeden angefangenen Tag und die

Fahrtauslagen. Für die weiteren Stellvertreter des Landrats im Sinne von Art. 36 LKRÖ sind die Reisekosten für Dienstgeschäfte innerhalb des Landkreises, mit Ausnahme der Fahrtauslagen, durch die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 abgegolten.

§ 4  
Verdienstausfallentschädigung

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 erhalten

1. Angestellte und Arbeiter Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen oder durch Dienstgeschäfte entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag,
2. selbständig Tätige auf Antrag für das durch die Teilnahme an Sitzungen und durch Dienstgeschäfte (§ 3 Abs. 2) entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung von 25,00 € je angefangene Stunde, jedoch nur für Werktage,
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen wird, auf Antrag eine Entschädigung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 5  
Sonstige Entschädigungen

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, Sachverständige und ähnliche Personen erhalten Entschädigungen, Reisekostenvergütung und Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 4, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört und für sie keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die für die Wahlperiode des Kreistages 2014 bis 2020 erlassene Satzung in der Fassung der Änderung vom 12. Mai 2014 außer Kraft.

Augsburg, 11. Mai 2020

gez.

Martin Sailer  
Landrat

Augsburg, 11.5.2020

---

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Herrn  
Werner Hintermayer  
Birkenweg 1  
86368 Gersthofen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **18.05.2020** **Az. Nr. 2-3291-2019-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Errichtung einer Wohnung im Dachgeschoß" auf dem Grundstück Fl. Nr. 1036/4 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 18.05.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 "Zwischen der Feldstr. im Süden, der Flurstr. im Norden, der Brahmstr. im Westen und dem Quergäßchen im Osten" der Stadt Gersthofen wird folgende Befreiung erteilt:  
Die nach BauNVO von 1962 zulässige Geschossflächenzahl von 0,9 darf durch den Ausbau des Dachgeschosses um 0,44 überschritten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23  
43 , 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 18.5.2020

---

#### **Kreissparkasse Augsburg; Verlust eines Sparkassenbuches**

In den Räumen der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, ist das Aufgebot des

Sparkassenbuches **Nr. 3501604452**

veröffentlicht.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten anzumelden.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Augsburg, 19.5.2020

---

#### **Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher **Nr. 3219113481** und **3219211822** der Kreissparkasse Augsburg wurden mit Vorstandsbeschluss vom 14.05.2020 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 19.5.2020

---

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach (Mittelschule) Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2020**

- I. Siehe Anlage 1
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.05.2020 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach, Hauptstraße 16, 86850 Fischach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 19.5.2020

---

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach (Grundschule) Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2020**

- I. Siehe Anlage 2
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.05.2020 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach, Hauptstraße 16, 86850 Fischach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 19.5.2020

---

#### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Firma  
Schöffel  
Ludwig-Schöffel-Str. 15  
86830 Schwabmünchen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **22.05.2020**

**Az.Nr. 4-1687-2019-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Umbau der Penthousewohnung in 3 Wohneinheiten " auf dem Grundstück Fl.Nr. 223 der Gemarkung Schwabmünchen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 22.05.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Die Baugenehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Baugenehmigung erlischt, sofern die Auflage Nr. 7.1 nicht erfüllt wird.
3. Von Art.31 Abs. 2 Satz 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:  
Der 2. Rettungsweg der Wohnung 3 darf, wie beantragt, statt über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit, über den Balkon und eine fest installierte Leiter zum Flachdach über dem 4. OG geführt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23  
43 , 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 22.5.2020

Martin Sailer  
Landrat

# Schulverband Fischach-Langenneufnach Mittelschule

## Haushaltssatzung

des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach – Mittelschule  
für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Fischach-Langenneufnach – Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.331.985,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 100.900,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Verwaltungsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 938.904,81 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 184 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 5.102,74 € festgesetzt.
4. Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

## § 6


Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Fischach, den 14.05.2020

SCHULVERBAND  
FISCHACH-LANGENNEUFNACH - MITTELSCHULE



Peter Ziegelmeier  
Verbandsvorsitzender



## Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung 2020

Die maßgebliche Schülerzahl zur Umlegung des nicht gedeckten Aufwandes für die Verwaltungsumlage beträgt 184 Schüler:

<b>Mitgliedsgemeinde</b>	<b>Verbands- schüler</b>	<b>Verwaltungs- umlage</b>	<b>Investitions- umlage</b>	<b>Gesamt</b>
Fischach	105	535.788,07 €	0,00 €	535.788,07 €
Langenneufnach	35	178.596,02 €	0,00 €	178.596,02 €
Mickhausen	25	127.568,59 €	0,00 €	127.568,59 €
Walkertshofen	19	96.952,13 €	0,00 €	96.952,13 €
<b>Gesamt</b>	<b>184</b>	<b>938.904,81 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>938.904,81 €</b>

# Schulverband Fischach-Langenneufnach Grundschule

## Haushaltssatzung

des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach – Grundschule  
für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Fischach-Langenneufnach – Grundschule folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 735.230,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 0,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Verwaltungsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 735.180,19 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 240 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.063,25 € festgesetzt.
4. Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Fischach, den 14.05.2020

SCHULVERBAND  
FISCHACH-LANGENNEUFNACH - GRUNDSCHULE



Peter Ziegelmeier  
Verbandsvorsitzender

### Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung 2020

Die maßgebliche Schülerzahl zur Umlegung des nicht gedeckten Aufwandes für die Verwaltungsumlage beträgt 240 Schüler:

<b>Mitgliedsgemeinde</b>	<b>Verbands- schüler</b>	<b>Verwaltungsumlage</b>
Fischach	176	539.132,14 €
Langenneufnach	64	196.048,05 €
<b>Gesamt</b>	<b>240</b>	<b>735.180,19 €</b>